

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version gültig ab 01.10.2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Aufträge und Vertragsverhältnisse der Hugelshofer Recycling AG betreffend Transport-, Entsorgungs-, Recycling-, Liefer-, Miet-, Zusatz- und Serviceleistungen. Für Lieferanten und andere Vertragspartner gelten diese AGB, soweit ihre Anwendung vereinbart wurde.

1.2 Mit der Annahme einer Offerte, der Erteilung eines Auftrags, dem Abruf einer Leistung oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlichen Bestandteil des Vertrags. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind nur verbindlich, wenn sie von der Hugelshofer Recycling AG ausdrücklich in Textform anerkannt wurden. Erklärt der Auftraggeber schriftlichen Widerspruch, ist die Hugelshofer Recycling AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen in diesem Fall nicht. Sollten einzelne vorliegende Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck dennoch erreicht wird.

1.3 Es gilt die bei Abschluss des jeweiligen Vertrags gültige Fassung dieser AGB.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, sofern die Hugelshofer Recycling AG ihrer Geltung nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dem formularmässigen Hinweis des Vertragspartners auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.5 Bei Widersprüchen gehen individuelle Vereinbarungen diesen AGB vor. Ergänzend gelten für Transporte innerhalb der Schweiz die Allgemeinen Frachtführerbedingungen der ASTAG und für grenzüberschreitende Strassentransporte die Bestimmungen des CMR.

2. Transporte

2.1 Ein Transportvertrag kommt zustande, sobald die Hugelshofer Recycling AG den Auftrag des Kunden ausdrücklich annimmt oder mit dessen Ausführung beginnt. Die Übermittlung einer Bestellung oder eines Transportauftrags durch den Kunden allein verpflichtet die Hugelshofer Recycling AG noch nicht zur Ausführung. Das Fahrpersonal ist ohne besondere Vollmacht nicht zum Abschluss oder zur Änderung von Verträgen befugt.

2.2 Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Transporteurs.

2.3 Der Kunde gewährleistet die gefahrlose, rechtlich zulässige und für die eingesetzten Fahrzeuge geeignete Zufahrt zum Einsatz-, Abhol- oder Ablieferungsort sowie ausreichend tragfähige Stell- und Rangierflächen. Sämtliche daraus entstehenden Schäden, Mehraufwendungen, Wartezeiten und Folgekosten gehen zulasten des Kunden.

2.4 Für unverschuldete Wartezeiten – wie überfüllte oder zugeparkte Mulden, nicht bereitgestelltes Material zum vereinbarten Zeitpunkt sowie Wartezeiten aufgrund von Betriebsstörungen an den Ladestellen – verrechnen wir 70 % des Zeittarifs.

2.5 Die Zeittarife beziehen sich auf die gesamte Transportleistung einschliesslich An- und Rückfahrt.

2.6 Die Abrechnung ausserhalb von Pauschalen erfolgt nach den effektiv aufgewendeten Stunden, jeweils auf die Viertelstunde gerundet.

2.7 Schäden, die durch die Anweisungen des Bestellers auf privaten Grundstücken oder innerhalb von Baustellen verursacht werden, gehen zulasten des Bestellers. Dies gilt insbesondere für die Beschädigung von Strassenbelägen infolge bauseits

fehlender Schutzmassnahmen wie das Unterlegen von Gerüstbrettern unter Transportbehälter sowie für Schäden bei sehr engen Platzverhältnissen, die durch das Rangieren der Fahrzeuge entstehen. Abklärungen über die genügende Tragfähigkeit von Zufahrtswegen, Vorplätzen sowie Stellplätzen für Mulden, Container und entsprechende Fahrzeuge sind Sache des Bestellers.

2.8 Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung sind unverzüglich, spätestens jedoch innert sieben Kalendertagen nach Leistungserbringung, schriftlich und substantiiert mitzuteilen. Der Lieferschein ist vom Auftraggeber bzw. Beauftragtem des Auftraggebers zu unterzeichnen. Äusserlich erkennbare Schäden oder Fehlmengen sind sofort bei Ablieferung auf dem Lieferschein oder der Empfangsbestätigung festzuhalten. Bei nicht fristgerechter Anzeige gilt die Leistung als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig.

2.9 Die Haftung der Hugelshofer Recycling AG für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfälle, Produktionsausfälle, Liege- und Standkosten sowie Zins-, Kurs- und Preisverluste, ist ausgeschlossen. Soweit eine Haftung der Hugelshofer Recycling AG besteht, ist diese auf den Rechnungsbetrag der schadensverursachenden Leistung begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

2.10 Die Hugelshofer Recycling AG ist berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise durch geeignete Subunternehmer ausführen zu lassen.

3. Transportbehälter

3.1 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden infolge unsachgemässer Behandlung von Transportbehältern. Zu solchen Handlungen oder Fällen gehören u.a. Verschiebungen auf der Baustelle, Brandschäden jeder Art, Farb- oder Materialschäden, Schäden durch säurehaltige oder ätzende Abfälle und Weiteres. Der Kunde haftet insbesondere für sämtliche Schäden aufgrund von unsachgemässen Anweisungen bezüglich der Zufahrten auf Baustellen und der Abstellorte von Transportbehältern. Dies gilt auch für Schäden, die durch Mitarbeitende, Hilfspersonen, Empfänger oder sonstige Dritte verursacht werden.

3.2 Der Kunde ist für die gesetzeskonforme Kennzeichnung, Beleuchtung, Sicherung und Abdeckung der Transportbehälter sowie für die erforderlichen Bewilligungen zur Benutzung öffentlichen Grundes verantwortlich. Übernimmt die Hugelshofer Recycling AG auf Wunsch des Kunden die Einholung einer Bewilligung, werden die Bewilligungsgebühren und der damit verbundene Aufwand zusätzlich verrechnet.

3.3 Die Transportbehälter dürfen ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Halteösen versetzt werden.

3.4 In den Transportbehältern dürfen keine leicht entzündbaren Materialien aufbewahrt oder transportiert werden. Es dürfen keine Feuer entfacht werden.

3.5 Der Kunde darf die Transportbehälter weder über das zulässige Gesamtgewicht noch über die zulässige Füllhöhe hinaus beladen. Die Hugelshofer Recycling AG ist berechtigt, den Abtransport überladener oder nicht vorschriftsgemäss beladener Behälter zu verweigern. Sämtliche dadurch entstehenden Zusatzaufwendungen werden dem Kunden verrechnet.

3.6 Sonderabfälle, kontrollpflichtige Abfälle, Gefahrgut, leicht entzündliche Stoffe, Batterien, Farben, Chemikalien, Leuchtmittel, Kadaver oder verwesende Stoffe dürfen nur nach vorgängiger ausdrücklicher Zustimmung der Hugelshofer Recycling AG und unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Deklarations-, Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Begleitscheinpflichten eingefüllt oder übergeben werden. Ansonsten ist die Deponierung in den Mulden verboten.

3.7 Das Verstellen von Mulden oder Containern wird nach Aufwand berechnet.

3.8 Die Transportbehälter sind Eigentum der Hugelshofer Recycling AG und dürfen nur durch sie transportiert werden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Hugelshofer Recycling AG.

4. Transportgut

4.1 Der Kunde ist für die vollständige und richtige Deklaration des Transportguts verantwortlich. Er hat der Hugelshofer Recycling AG sämtliche für die sichere und gesetzeskonforme Beförderung, Behandlung, Verwertung oder Entsorgung

erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Mehrkosten und Schäden infolge einer fehlenden, unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Deklaration trägt der Kunde.

4.2 Gefahrgut sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind der Hugelshofer Recycling AG vor der Auftragserteilung ausdrücklich anzumelden. Der Kunde beziehungsweise Abgeber hat die nach VeVA, SDR, ADR und weiteren anwendbaren Vorschriften erforderlichen Begleitpapiere vollständig und richtig auszustellen und rechtzeitig zu übergeben. Für fehlende oder mangelhaft ausgefüllte Begleitpapiere wird eine Administrationsgebühr von CHF 25.- pro Dokument erhoben. Die Geltendmachung weiterer Aufwendungen und Schäden bleibt vorbehalten.

5. Eigentumsübertragung / Übernahmebedingungen / Haftung / Sicherheit

5.1 Das Eigentum an ordnungsgemäss deklarierten und von der Hugelshofer Recycling AG vorbehaltlos angenommenen Materialien geht mit deren Übernahme auf die Hugelshofer Recycling AG über. Bei falsch, unvollständig oder irreführend deklarierten Materialien sowie bei Materialien, deren Annahme oder Behandlung gesetzlich nicht zulässig ist, findet kein Eigentumsübergang statt, ausser wenn hinsichtlich Eigentumsübertragung eine gesonderte Erklärung der Hugelshofer Recycling AG vorliegt. Der Kunde bleibt verpflichtet, solche Materialien auf erstes Verlangen zurückzunehmen und sämtliche dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Zwingende öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeiten bleiben vorbehalten.

5.2 Der Kunde hat die Hugelshofer Recycling AG über die genaue Zusammensetzung und Beschaffenheit der Materialien vollständig zu unterrichten und für die richtige Deklaration einzustehen. Sämtliche Aufwendungen für Prüfung, Analyse, Trennung, Sicherung, Lagerung, Behandlung oder Beizug Dritter werden dem Kunden belastet. Die Haftung der Hugelshofer Recycling AG für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Soweit eine Haftung besteht, ist sie auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Leistung begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5.3 Der Kunde gewährleistet, dass die angelieferten Materialien keine nicht oder falsch deklarierten gefährlichen Stoffe, radioaktiven Isotope, Sprengkörper, Problemstoffe, Sonderabfälle oder sonstigen unzulässigen Bestandteile enthalten.

5.4 Anlieferungen sind durch den Kunden an der Waage vollständig und richtig zu deklarieren. Die Entladung der angelieferten Materialien obliegt dem Kunden. Hilft ein Mitarbeitender der Hugelshofer Recycling AG dem Kunden auf dessen Wunsch beim Be- oder Entladen, haftet die Hugelshofer Recycling AG für dabei entstehende Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung ist der Höhe nach auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Leistung beschränkt.

5.5 Der Kunde hat sämtliche Sicherheitsvorschriften und Anweisungen der Hugelshofer Recycling AG zu befolgen. Für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus deren Missachtung entstehen, ist jede Haftung der Hugelshofer Recycling AG, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5.6 Das Betreten des Betriebsgeländes ausserhalb der Öffnungszeiten oder ohne Zustimmung der Hugelshofer Recycling AG ist untersagt. Widerrechtliches Betreten kann zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

5.7 Die Hugelshofer Recycling AG ist berechtigt, übernommene Wert- und Reststoffe aufzubereiten und der Wiederverwertung zuzuführen. Wünscht der Kunde eine Vernichtung oder eine bestimmte Behandlungsart, muss dies vor der Übergabe ausdrücklich vereinbart werden. Die Hugelshofer Recycling AG ist nicht verpflichtet, einer solchen Weisung zuzustimmen. Zusätzliche Kosten werden dem Kunden belastet.

6. Lieferungen, Liefertermine und Lieferfristen

6.1 Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers / Lieferanten. Eventuell auftretende betriebsnotwendige Wartezeit, etwa beim Abladen des Materials sowie bei dessen Übergabe an das Recyclingcenter der Hugelshofer Recycling AG gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

6.2 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Die vertraglichen Pflichten der Hugelshofer Recycling AG stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die Hugelshofer Recycling AG haftet nicht für Verzögerungen, welche sie nicht zu vertreten hat.

6.3 Kann die Hugelshofer Recycling AG ihre vertraglichen Pflichten aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, haftet sie für die Dauer und im Umfang der dadurch verursachten Leistungsstörung nicht. Als solche Ereignisse gelten insbesondere behördliche Massnahmen, Verkehrsunterbrechungen, Naturereignisse, Energie- oder Betriebsausfälle, Streiks sowie Ausfälle von Lieferanten oder Subunternehmern.

7. Preise, Konditionen und Zuschläge

7.1 Massgebend sind die in der Offerte, der Auftragsbestätigung oder der jeweils anwendbaren Preisliste ausgewiesenen Preise und Konditionen. Beanstandungen von Offerten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Quittungen sind innert zehn Kalendertagen nach deren Zugang beim Kunden schriftlich und substantiiert mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die darin enthaltenen Angaben und Abrechnungspositionen als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig.

7.2 Die Fakturen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto und ohne Abzüge zu begleichen. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Versand eines Kontoauszugs erfolgt kostenlos. Für jede Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 25.- erhoben. Zusätzlich ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr geschuldet. Die Geltendmachung weiterer Inkasso-, Betreibungs- und Rechtsverfolgungskosten bleibt vorbehalten. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig und werden inklusive Korrekturaufwendungen nachbelastet. Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

7.3 Die angegebenen Preise und Konditionen verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders vermerkt, in Schweizer Franken (CHF) und ohne Mehrwertsteuer.

7.4 Die Hugelshofer Recycling AG ist berechtigt, Preise und Zuschläge jederzeit anzupassen, wenn sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten verändern. Die angepassten Preise gelten für alle nach ihrer Bekanntgabe erteilten Aufträge sowie für bestehende Aufträge, soweit die Kostenänderung nach Vertragsabschluss eingetreten und von der Hugelshofer Recycling AG nicht zu vertreten ist.

7.5 Die Hugelshofer Recycling AG ist berechtigt, ohne spezielle Vorankündigung Zuschläge (u.a. für Treibstoffe, Strassengebühren, Bewilligungen) infolge externer Faktoren zu erheben. Mehrkosten infolge Verschärfung der Umwelt- oder Sicherheitsvorschriften oder Anpassungen an neue gesetzliche Anforderungen sind vom Kunden zu tragen. Treibstoffzuschläge auf allen Transportleistungen bleiben vorbehalten und können ohne Vorankündigung nach dem Treibstoff-index „ASTAG Schweiz“ angepasst werden.

7.6 Auf Mulden, Container und Kleingebinde können Mieten anfallen.

7.7 Die Gültigkeit von Offerten ist, unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen, auf drei Monate beschränkt.

7.8 Sonderleistungen wie Gebühren, Materialkosten, Zollabfertigungen, usw. werden separat ausgewiesen und verrechnet.

7.9 Bei Entsorgungsaufträgen von Privatkunden kann die Hugelshofer Recycling AG vor Bereitstellung eines Behälters eine angemessene Anzahlung verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Auftragsvolumen und dem zu entsorgenden Material. Nach Abschluss des Auftrags erfolgt die definitive Abrechnung.

8. Sonderabfälle

8.1 Der Kunde hat Abfälle nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere VeVA, SDR und ADR, wahrheitsgetreu und vollständig zu deklarieren, zu kennzeichnen, zu verpacken und zu dokumentieren. Bei falscher oder unvollständiger Deklaration, nicht vorschriftsgemässer Verpackung oder fehlenden Begleitpapieren kann die Hugelshofer Recycling AG die Annahme oder Beförderung verweigern, den Auftrag sistieren oder vom Vertrag zurücktreten. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten, einschliesslich Leerfahrt-, Warte-, Analyse-, Lager-, Rücktransport- und Entsorgungskosten, werden dem Kunden belastet.

8.2 Der Kunde haftet gegenüber der Hugelshofer Recycling AG und deren Subunternehmen uneingeschränkt für sämtliche Schäden (inkl. Folgeschäden), die durch Falschdeklaration (wissentlich oder unwissentlich), schadhafte Gebinde und/oder durch ein anderes vertrag- oder rechtswidriges Verhalten entstehen. In einem solchen Falle, verpflichtet sich der Kunde

dem Geschädigten den Schaden umgehend zu bezahlen. Falls ein rechtswidriges Verhalten des Kunden erst nach der Zurücksendung des unterschriebenen Begleitscheins festgestellt wird, sind die daraus entstandenen Kosten trotzdem durch den Kunden zu begleichen.

8.3 Ergibt sich bei der Überprüfung der Abfälle bei der Anlieferung Abweichungen von Angebotsmustern, von der kundenseitig mitgeteilten oder abfallspezifisch zu erwartenden Qualität, kann die Hugelshofer Recycling AG die Annahme verweigern oder den Abfall zu den effektiven Kosten verrechnen. Kann der Abfall nicht entgegengenommen werden (keine Annahmewilligung, keinen Absatzkanal) wird der Abfall nach Rücksprache dem Kunden zurückgegeben. Die daraus entstandenen Transport- und Lagerkosten werden dem Kunden verrechnet.

8.4 Die zur Offerterstellung oder Verwertung notwendige Analytik wird durch die Hugelshofer Recycling AG kostenlos ausgeführt. Diese Analysen/Ergebnisse sind Eigentum der Hugelshofer Recycling AG. Weitergehende Analytik (z.B. VOC-Analyse) wird dem Kunden nach geltender Preisliste verrechnet. Wird eine VOC-Analytik gewünscht, muss diese durch den Kunden explizit bei jedem Auftrag mündlich oder schriftlich bestellt werden. Wird dies nicht gemacht, kann im Nachhinein eine VOC-Analytik nicht mehr garantiert werden.

8.5 Die Hugelshofer Recycling AG stellt den Kunden Leihgebinde zur Verfügung. Diese sind ausschliesslich für die definierten Abfälle zu verwenden. Werden Leihgebinde beschädigt oder nicht mehr zurückgegeben, werden diese dem Kunden verrechnet. Werden Leihgebinde längere Zeit nicht mehr benötigt, müssen diese unaufgefordert zurückgegeben werden.

9. Weitere Bestimmungen

9.1 Mit der Annahme einer Offerte, der Erteilung eines Auftrags, dem Abruf einer Leistung oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung bestätigt der Vertragspartner die Geltung dieser AGB

9.2 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Frauenfeld, soweit gesetzlich zulässig.

9.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Hugelshofer Recycling AG behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Für bereits erteilte und bestätigte Aufträge gilt die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

9.4 Erfüllungsort ist der Sitz der Hugelshofer Recycling AG in Frauenfeld, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.

10. Datenschutz

10.1 Die Hugelshofer Recycling AG bearbeitet Personendaten von Kunden, Auftraggebern und weiteren Vertragspartnern ausschliesslich im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der zugehörigen Verordnung (VDSDG). Weitergehende Angaben zur Bearbeitung von Personendaten finden sich in der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der Hugelshofer Recycling AG.

11. Kündigung

11.1 Die Hugelshofer Recycling AG ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, Betreibungen gegen den Kunden hängig sind oder der Kunde wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht innert 30 Tagen erfüllt, ohne dass dem Kunden dadurch Schadenersatzansprüche entstehen.

11.2 Im Falle der Insolvenz des Kunden ist die Hugelshofer Recycling AG berechtigt, vom Kunden noch nicht bezahlte Ware zurückzufordern.

